

Kostengutsprache Kindertagesstätte kitaRo, Roggwil

In Anwendung von Artikel 60a Absatz 3 SHG

die Gemeinde (Name)

erteilt der Einwohnergemeinde 4914 Roggwil (Sitzgemeinde kitaRo)

für Kosten der Betreuung des Kindes (Name,Vorname)

mit einem Betreuungspensum von (Prozentsatz)

für den Zeitraum vom (Datum) bis (Datum)

Kostengutsprache für die nicht lastenausgleichsberechtigten, der Gemeinde Roggwil verbleibenden Aufwendungen von 20 % Selbstbehalt (3'693.60 bei 100 %).

Die Berechnung des Selbstbehaltes erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV Art. 41.)

Kostengutsprache erteilt:

.....
(Unterschriften Wohnsitzgemeinde des Kindes)

.....
(Datum)

Erteilte Kostengutsprache bitte an kitaRo einreichen.